



ALBERTUS-MAGNUS-STADT
LAUINGEN (DONAU)



Hier stellen wir Ihnen die

**Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung
des Stadtarchivs der Stadt Lauingen (Donau)
- Stadtarchiv-Gebührensatzung -**

informativ zur Verfügung. In diese Ausfertigung wurde die Änderungssatzung vom
07.12.2001 eingearbeitet.

Es handelt sich hierbei um **keine** rechtssichere Ausfertigung. Diese erhalten Sie im

**Rathaus der Stadt Lauingen (Donau)
Zimmer-Nr. 119**

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Lauingen (Donau) - Stadtarchiv-Gebührensatzung -

Auf Grund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Artikel 22 Absatz 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Lauingen (Donau) folgende vom Landratsamt Dillingen a.d. Donau mit Schreiben vom 14. Sept. 1983 Nr. 20-930/21-83 rechtsaufsichtlich genehmigte

S a t z u n g :

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzungserlaubnis oder die Inanspruchnahme des Stadtarchivs erhebt die Stadt Lauingen (Donau) Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist derjenige, der einen Benutzungsantrag stellt oder die Einrichtungen des Stadtarchivs benutzt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld, Vorausleistung

(1) Die Gebührensschuld (Gebühren und Auslagen) entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis oder mit der tatsächlichen Benutzung des Stadtarchivs.

(2) Die Gebühren und Auslagen sind binnen einer Woche nach Zustellung der Kostenrechnung (Gebührenbescheid) zur Zahlung fällig.

(3) Die Stadt kann einen Vorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren und Auslagen verlangen und die Benutzung des Stadtarchivs von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen.

§ 4

Gebührenhöhe und Auslagen

(1) Folgende Gebühren werden erhoben:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| a) Erteilung der Benutzungserlaubnis | 5,-- € bis 20,-- € |
| b) Vorlage oder Versendung von Archivalien
und archivischen Hilfsmitteln,
Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte,
Erstellen von Gutachten oder sonstige Äußerungen bzw. Tätigkeiten | |
| bei Beanspruchung | |
| 1. des Stadtarchivars/archivarin | 15,-- € |
| 2. einer Verwaltungs- oder sonstigen Hilfskraft | 10,-- € |
| für jede angefangene halbe Stunde Zeitaufwand. | |
| c) Anfertigungen von Fotokopien, je Kopie | 0,30 € |
| d) Einräumung von Nutzungsrechten an Abbildungen,
deren Nutzung gesetzlich nicht freigegeben ist | 5,00 € bis 500,00 € |
| e) Nutzung gesetzlich freigegebener Abbildungen | 5,00 € bis 50,00 € |

(2) Neben den Gebühren nach Absatz 1 werden als Auslagen erhoben:

- a) die Postgebühren und die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung),
- b) die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
- c) die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(geändert mit Beschluss Nr. 131 v. 27.11.2001)

§ 5

Gebührenfreiheit

Gebühren nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) und b) werden nicht erhoben, bei Inanspruchnahme des Stadtarchivs

- a) für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke;
- b) in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland;
- c) für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird;
- d) für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 1983 in Kraft.

Lauingen (Donau), den 27. September 1983
Stadt Lauingen (Donau)

(Schermbach)
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 27. September 1983 im Hauptamt der Stadtverwaltung Lauingen (Donau) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und an allen Plakatanschlagstellen der Stadt Lauingen (Donau) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27. September 1983 angeheftet und am 12. Oktober 1983 wieder entfernt. Auf die Bekanntmachung der Satzung wurde außerdem im Amtsblatt für den Landkreis Dillingen a.d. Donau Nr. 28 vom 4. Oktober 1983 hingewiesen.

Lauingen (Donau), den 18. Oktober 1983
Stadt Lauingen (Donau)

(Schermbach)
1. Bürgermeister